



VERFÜGUNG

vom 12. Juni 2013

Egg. Verlängerung Planungszone im Gebiet Oberdorf

Mit Verfügung ARV/84/2010 vom 20. August 2010 hat die Baudirektion für das Gebiet Oberdorf in Egg eine Planungszone für die Dauer von 3 Jahren im Sinne von § 346 PBG festgesetzt. Dieser Beschluss wurde am 27. August 2010 öffentlich bekannt gemacht. Dagegen wurde beim Regierungsrat Rekurs erhoben, welcher diesen am 11. Juli 2012 ablehnte. Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht wurde am 24. Januar 2013 abgewiesen (VB.2012.00588; rechtskräftig). Mit Schreiben vom 19. April 2013 des Gemeinderats Egg wird die Baudirektion ersucht, die Planungszone im Sinne von § 346 Abs. 3 PBG um zwei Jahre zu verlängern.

Der Gemeinderat Egg begründet das Gesuch damit, dass mit der Verlängerung der Planungszone der zeitliche Spielraum für die weitere Planung der kantonalen Verbindungsstrasse (Neue Meilenerstrasse-Meilenerstrasse) und die bauliche Entwicklung im Gebiet Oberdorf sichergestellt werden könne. Weiter seien Einsprachen gegen die Aufhebung der hinteren Baulinien im Oberdorf hängig. Zudem sei es aufgrund der eingegangenen Rekurse gegen die Einleitung des Quartierplans Oberdorf schwer abzuschätzen, wann die Einleitung des Quartierplans in Rechtskraft erwachsen werde. Sei der Quartierplan rechtskräftig eingeleitet, greife der weitergehende Quartierplanbann gemäss § 150 PBG und die Planungszone könne aufgehoben werden.

Der Regierungsrat hat am 28. März 2012 die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans dem Kantonsrat überwiesen (Vorlage 4882). Gegenstand dieser Vorlage ist auch die Ortsdurchfahrt Egg (Kap. 4.2., Objekt Nr. 19), welche gegenüber dem rechtskräftigen Richtplan vom 26. März 2007 eine leicht geänderte Linienführung aufweist. Im Rahmen der öffentlichen Auflage haben mehrere Einwendende eine Streichung des Vorhabens beantragt (vgl. Erläuterungsbericht zu den Einwendungen). Gemäss Terminplan des

Kantonsrates (www.kantonsrat.zh.ch) ist eine Beschlussfassung über die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans im März 2014 zu erwarten.

Erst unter Berücksichtigung dieses Kantonsratsentscheids kann die Planung im Gebiet Oberdorf zum Abschluss gebracht werden. Mit der Neukonzeptionierung der Ortsdurchfahrt Egg wird auch eine Entwicklung des Ortszentrums angestrebt. Die dadurch erforderlichen planungsrechtlichen Festlegungen bilden letztlich die Grundlagen für das beabsichtigte Quartierplanverfahren.

In Anbetracht der vom Gemeinderat Egg geschilderten Umstände ist ein Abschluss des Planungsverfahrens innerhalb der erstmaligen Frist der Planungszone, das heisst bis Ende August 2013, nicht möglich. Die Verlängerung der Planungszone erweist sich aus den dargelegten Gründen als rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Das in § 346 PBG vorgesehene Verfahren bietet Gewähr, dass im Einzelfall Baubewilligungen erteilt werden können, wenn sie dem Planungsziel nicht zuwiderlaufen.

Es würde dem Institut der Planungszonen widersprechen, wenn diese nicht sofort rechtswirksam wären. Allfälligen Rekursen gegen diese Verlängerungsverfügung ist deshalb gemäss § 25 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Auf Antrag des Gemeinderats Egg, gestützt auf § 346 PBG

v e r f ü g t die Baudirektion:

- I. Die mit Baudirektionsverfügung ARV/48/2010 vom 20. August 2010 festgesetzte Planungszone für das Gebiet Oberdorf in Egg wird um zwei Jahre, das heisst bis längstens 26. August 2015, verlängert.
- II. Der Plan Mst. 1:2000, dat. 19. Juli 2010, steht während den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindekanzlei Egg sowie bei der Baudirektion (Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (4. Stock, Anmeldung Büro 437), zur Einsichtnahme offen.

- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen wird gemäss § 25 VRG die aufschiebende Wirkung entzogen.
- IV. Dispositiv I bis III werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Egg sowie an das Amt für Raumentwicklung.

Zürich, den 12. Juni 2013
130773/THA/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

